

SATZUNG über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786 sowie der §§ 16, 18 und 37 und 51 des Hessischen Straßengesetzes - HStrG - vom 8.3.2003 (GVBl. I, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817), und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007, zuletzt geändert am 31.7.2009, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim in ihrer Sitzung am 12.06.2018 folgende Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Alheim.
2. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
3. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
5. Erlaubnispflichtig ist auch jede Erweiterung der bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis.

§ 3 - Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 - Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde Alheim und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5 - Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden oder auch nachträglich eingeschränkt werden.

2. Sie kann widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

3. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen werden.

4. Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleiben unberührt.

5. Macht die Gemeinde Alheim von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Alheim keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

6. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleibt unberührt.

7. Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

8. Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:

(1) Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden. Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.

(2) Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Alheim zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 8 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

(3) Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

(4) Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des §33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen

angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.

(5) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 4 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert werden.

(6) Die maximale Anzahl von Wahlplakaten (höchstens DIN A0-Format wird für die Gemeinde Alheim beschränkt auf maximal 40 Doppelplakate pro Partei oder Wählergruppe.

(7) Die Aufstellung von Großflächenplakaten („Wesselmänner“) wird auf ein Plakat (mit Vorder- und Rückseite) pro Partei oder Wählergruppe im gesamten Gemeindegebiet beschränkt.

§ 6 - Erlaubnis Antrag

1. Erlaubnis Anträge sind schriftlich bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Alheim zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

a) Name und Anschrift, Telefon und/oder Handy-Nummer, E-Mail-Adresse des Antragstellers und der für die Sondernutzung verantwortlichen Person,

b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung,

c) ggfs. eine Lageskizze.

2. Die Gemeinde Alheim kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

3. Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin/der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.

§ 7 - Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis bedarf es bei folgenden Punkten:

(1) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Alheim eine Genehmigung nach den Vorschriften des § 29 StVO erteilt worden, bedarf es keiner Erlaubnis gem. § 2 dieser Satzung.

(2) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.

(3) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

(4) Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

(5) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.

(6) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel, u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

(7) Werbeanlagen und Werbeträger von Vereinen der Gemeinde Alheim bleiben erlaubnisfrei.

2. Tabakwarenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

§ 8 - Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 7 Ziffer 1 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 9 - Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

1. Der Benutzer/die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der unbehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

2. Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen.

3. Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind die errichteten Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.

4. Der Benutzer/die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Gemeinde binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen.

§10 - Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

1. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
2. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
3. Wird den Pflichten der Absätze 1. und 2. nicht genügt, kann der Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen anordnen und die Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.
4. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§11 - Schadenshaftung

1. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Alheim für alle Schäden, die er durch unbefugte ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
2. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierbei kann die Stadt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
3. Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Alheim von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde Alheim erheben. Die Gemeinde Alheim kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung nachweist.
4. Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.

§12 - Gebühren

1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
3. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

4. Die Gemeinde Alheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

5. Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

6. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im gesamten Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

7. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird. Hieraus ist nicht die Erlaubnis dieser Sondernutzung abzuleiten.

§ 13 - Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:

- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
- b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.

2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

3. Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

a) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sondernutzungen unentgeltlich erlaubt sind.

b) Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinde für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen.

c) Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden.

d) Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

e) Politische Parteien und Wählervereinigungen für Wahlwerbung in dem Zeitraum bis 6 Wochen vor einer Wahl.

Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint

§ 14 - Entstehung und Fälligkeit von Sondernutzungsgebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht

(1) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,

(2) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahrs,

(3) bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

2. Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 3 werden die Sondernutzungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig machen. Im Übrigen werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und für zukünftige Kalenderjahre am 15.1. des jeweiligen Jahres. Bei Freisitzererlaubnissen wird die Gebühr jeweils am 15. eines jeden Monats in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.

§ 15 - Verwaltungsgebühren

1. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben. Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 14 Absatz 3 erstattet werden.

2. Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.

§ 16 - Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Alheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

3. Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 17 - Sicherheitsleistung

1. Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde Alheim von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

2. Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, hat der Erlaubnisnehmer die Kosten zu ersetzen.

3. Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

4. Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche verlangen.

5. Mehrere Erlaubnisnehmer und oder Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

(1) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,

(2) § 2 Abs.4 eine Sondernutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,

(3) § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,

(4) § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 19 - Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

1. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

2. Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Alheim, 25.04.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim

gez.

Georg Lüdtko
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr
01	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Gerüsten, Kabelbrücken, Container sowie Lagerung von Material jeglicher Art pro Woche	5,00 € - 25,00 € /Woche
03	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände aller Art	5,00 € - 25,00 € Monat
04	Werbeanlagen (einschl. Plakate) zu gewerblichen Zwecken die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind	25,00 €
05	bewegliche Gegenstände wie Fahrradständer, Blumenkübel jährlich	gebührenfrei
06	Werbeflächen über der Straße/Stück und Woche	25,00 €
07	Infostände zu gewerblichen Werbezwecken pro Tag	50,00 €/Tag
08	Infomobil (Pkw, Bus oder Anhänger) zu gewerblichen Werbezwecken pro Tag	50,00 €/Tag
09	Überlassung einer öffentlichen Fläche für gewerbliche Zwecke, Messen, Märkte	50 € (eintägig) 100,00 € (mehrtägig) Vereine erhalten 50 % Ermäßigung
10	Überlassung eines Parkplatzes für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen, Schausteller	50 € (eintägig) 100,00 € (mehrtägig) Vereine erhalten 50 % Ermäßigung